

Im Gegensatz dazu kann eine Gruppe des Milieueinsatzes lange Zeit ihre Aufgabe vollkommen erfüllen, auch wenn sie ganz klein ist. Hier gibt allein die Qualität den Ausschlag.

8. Der Pfarrverein sammelt im Prinzip nur die Pfarrkinder.

Der Milieueinsatz hat in Anbetracht seiner Ziele keinen Grund, sich nicht auf alle die auszudehnen, die durch aktuelle Gnaden, die sie vielleicht selbst nicht erkennen, im Stande sind, ein Ziel zu verstehen und anzustreben, auch wenn sie über dieses Ziel hinaus noch nicht das letzte Ziel erkennen, zu dem Gott sie hinführt.

9. Der gleiche Mensch kann Mitglied, wo nicht Leiter eines Pfarrvereins und eines Milieueinsatzes sein; er muß nur die Ziele vollkommen begreifen und respektieren. Doch können sich, nach dem Vorhergesagten, die Gruppen nie vollständig decken.

10. Der Unterschied zwischen Pfarrverein und Milieueinsatz liegt nicht darin, daß der Pfarrverein es mit Christen und der Milieueinsatz mit Nichtchristen zu tun hat: beide sind wesentlich apostolische Bewegungen.

Der Unterschied liegt in der Richtung dieser Bewegungen: die erstere hat das Ziel, die apostolische oder missionarische Ausstrahlung des Pfarrkerns zu organisieren... , die andere soll im Herzen des täglichen Lebens selber die Gärung in der Richtung auf Christus hin aufrecht erhalten und fördern.

11. Ein Pfarrer ist verantwortlich für die Christenheit, die er als Ganzes zum Ziel zu führen berufen ist.

Er ist also direkt für den Pfarrverein verantwortlich, der seine Gläubigen sammelt und organisiert zur Fortsetzung seiner eigenen Tätigkeit.

Zugleich ist er auch verantwortlich für einen Milieueinsatz, soweit er seinen Bezirk und seine Pfarrkirche betrifft; dieser wird zwar über seine Pfarre hinausreichen, aber die Grundlage von deren religiösem Leben sein.

Er kann also niemals, und zwar gerade im Interesse seiner Pfarre, die Militanten an ihrer Arbeit hindern oder sie von ihrer Aufgabe ablenken; doch er darf sie ebenso wenig sich selbst überlassen und von ihnen beiseite geschoben werden.

12. Alles was vom Milieueinsatz gesagt worden ist, gilt uneingeschränkt für die Erwachsenen.

Wenn es sich um die Jugend handelt, müssen die angeführten Prinzipien mit den Erfordernissen der Erziehung in Einklang gebracht werden, für die die Kirche verantwortlich ist und die keine absolute Selbständigkeit zuläßt.

13. Man muß sich darüber im klaren sein, daß der Ausdruck „Katholische Aktion“, der hier auf die zwei wohlunterschiedenen Richtungen angewandt wird, dennoch eine Gemeinschaft des Geistes, der Inspiration und des Zieles, nämlich der Ankunft des Reiches Gottes bedeutet; er soll in keiner Weise eine „Organisation mit zwei Zeugen“ oder eine „Aufteilung des Terrains“ bezeichnen.

#### • *Schlußfolgerung*

Alles beruht beim Apostolat letzten Endes auf dem „Hirten“, namentlich dem Pfarrer, der vom Bischof mit der Seelsorge betraut ist.

In seinem Geist und Herzen müssen die Fäden zusammenlaufen.

Er soll nicht auf zwei Instrumenten spielen oder zwei Bewegungen beleben. Er soll vielmehr die Sorge um zwei Probleme im Herzen tragen...

#### *Erste Verwirklichung*

1. Diese beiden apostolischen Bewegungen, die eine im Herzen der christlichen Gemeinde selbst, die andere im Schoße der menschlichen Milieus, ins Werk setzen bedeutet in keiner Weise: einen Pfarrverein schaffen und eine Gruppe der spezialisierten Katholischen Aktion schaffen.

2. Es bedeutet vielmehr: Menschen heranziehen und ein Ziel aufstellen, das sich durch seine Dringlichkeit, seinen Ernst und seine Möglichkeit von selber aufdrängt. Pfarrbewegung und Milieubewegung werden nur Schwung gewinnen durch den Einsatz bestimmter Seelen und dank eines wahren und klaren Zieles...

### **Die Zugehörigkeit zur Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius XII. „Mystici Corporis“**

*Unter diesem Titel veröffentlicht der bekannte Theologe Karl Rahner SJ. in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (69. Jg. (1947), 2. Heft, S. 129—188) eine Untersuchung von eminenter Wichtigkeit sowohl für die Una-Sancta-Bewegung wie für die innerkirchlichen Bemühungen um ein tieferes Verständnis des Rechtlichen und des Mystischen in der Kirche. In der Annahme, daß viele unserer Leser z. Z. keine Möglichkeit haben, diese Studie im Original einzusehen, berichten wir ausführlich darüber.*

Es handelt sich nicht um eine kirchenrechtliche Subtilität, sondern darum, „wie weit die Christen tatsächlich in Christus und der Kirche schon eins sind, obwohl der äußere Anschein eher für ein Getrenntsein der Christen untereinander spricht, und wie weit tatsächlich diese Christen voneinander getrennt sind, obwohl ihre Sehnsucht nach Einheit und ihre gegenseitige Liebe die Einheit schon mehr oder weniger zu besitzen glaubt.“ Drei Fragen werden unterschieden:

I. Was sagt die Enzyklika über die Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche?

II. Was sagt sie über die Möglichkeit einer gnadenhaften Verbundenheit mit Christus für jene Menschen, die im Sinn der Antwort auf die erste Frage nicht Glieder der Kirche sind?

III. Was ergibt sich aus der Antwort auf die beiden ersten Fragen an weiteren Feststellungen und weiterer Problematik für das Wesen der Kirche selbst?

#### I.

Gliedschaft und Kirche sind keine eindeutigen Begriffe. Der Theologe entnimmt ihren Sinn den Entscheidungen des Lehramts. Sie verstehen unter Kirche „die Römisch-katholische Kirche... , die sich als äußere, sichtbar organisierte Gesellschaft unter dem römischen Bischof von Christus gestiftet weiß und sich als solche grundsätzlich zum Heil notwendig erklärt“.

1. Die Enzyklika kann nur aus der Lehrtradition heraus sachgerecht verstanden werden.

a) Es ist Glaubenslehre, daß für die Zugehörigkeit zur Kirche die Taufe Voraussetzung ist, ebenso, daß es Kirchenglieder geben kann, die nicht im Stand der Gnade sind. Nicht definiert, aber Gegenstand der ordentlichen Lehrverkündigung ist die Wahrheit, daß öffentliche und formelle Häretiker oder Schismatiker nicht Glieder der Kirche sind. Weil aber die Kirche in ihrer sichtbaren Einheit durch die Einheit des Glaubens und der Rechtsgewalt konstituiert wird, können auch die materiellen (subjektiv schuldlosen) Häretiker nicht als zur Kirche gehörig betrachtet werden. Eine rein innere häretische Gesinnung hebt die Mitgliedschaft nicht auf.

b) Die innere Systematik dieser Glaubenslehren liegt darin, daß die Kirche entsprechend der gottmenschlichen Natur Christi sowohl sichtbar, d. h. rechtlich organisiert, als auch unsichtbar, d. h. Gemeinschaft im Heiligen Geiste ist, eine Tatsache, die dogmengeschichtlich beim Problem des Verhältnisses von Zeichen und Gnade in der Sakramententheologie am tiefsten durchdacht wurde. Dabei muß man beachten, daß die kirchliche Terminologie mit dem Worte „Sakrament“ direkt das Zeichen, nur in obliquo die Gnade meint. Analog ist die Bedeutung des Wortes „Kirche“. Sie ist nicht selbstverständlich, aber de facto im amtlichen Sprachgebrauch der Kirche üblich. Deshalb sind für die Frage nach der Zugehörigkeit zur Kirche die Merkmale der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche entscheidend.

c) Rahner setzt sich nunmehr mit abweichenden Auffassungen von Kanonisten, besonders von Mörsdorf (Theologie und Glaube 1944, S. 115—131) auseinander.

d) In der genannten Lehre der Kirche wird nicht behauptet, daß es außerhalb der Kirche keine Gnadenmöglichkeit gebe. Im Gegenteil: christliche Glaubenswahrheit gibt es auch außerhalb der Kirche und damit auch Gnade in mannigfacher Form. Und die katholische Kirche macht nicht den Anspruch, „daß die katholische Fülle der Wahrheit, Gnade und heiligmachenden Liebe schon immer und überall in dieser konkreten katholischen Kirche zur aktuellen und vollen Erscheinung und Darstellung gekommen sei oder auch nur kommen könne, ohne daß die getrennten Christenheiten in die Kirche als ihr Vaterhaus heimgefunden haben und dahinein das an christlicher Verwirklichung mitbringen, was nur sie allein auf Grund ihrer völkischen, geschichtlichen, kulturellen Eigenart verwirklichen können“.

2. Die Enzyklika selbst stellt fest: „Glieder der Kirche ist nur der, der erstens die Taufe empfangen hat, zweitens den wahren Glauben bekennt, drittens sich nicht entweder selbst vom Verband der kirchlichen Körperschaft getrennt hat oder von ihm durch die kirchliche Autorität getrennt wurde.“ Diese Lehre ist gegenüber der bisherigen nicht neu. Insbesondere macht sie keinen Unterschied zwischen schuldigen und schuldlosen Häretikern. Man soll aber beachten, daß die Erklärungen über die Zugehörigkeit zur Kirche nicht ohne weiteres auch Erklärungen über die Zugehörigkeit zum Corpus Christi Mysticum sind, eine Nuance, die nicht zu sehr betont werden darf, die aber da ist. Im ganzen genommen, bestätigt die Enzyklika die Lehre der Tradition. Dies hat insofern Bedeutung, als „da und dort... in Unionsgesprächen usw. mehr oder weniger deutlich ein Kirchenbegriff vorausgesetzt zu werden

schien, nach dem auch die voneinander durch den Glauben Getrennten dennoch zusammen die eine Kirche bilden. Damit aber würde aus der durch Christus auch als äußere, eine, rechtliche Gesellschaft unter dem römischen Papst gestifteten Kirche eine rein innerliche, pneumatische Gemeinschaft der Liebe. Das widerspricht im tiefsten dem inkarnatorischen Grundsatz des Christentums, nach dem Gott Fleisch wurde, seine Gnade an das konkrete, geschichtliche Hier und Jetzt menschlicher Wirklichkeiten gebunden hat und es dem Menschen nicht freigestellt hat, darüber selbstherrlich zu verfügen, in welcher konkreten Gestalt und geschichtlich greifbaren Wirklichkeit er das Heil Christi und die Gnade Gottes finden will.“

## II.

Die Frage nach der Heilsmöglichkeit oder, da ja das Heil an der heiligmachenden Gnade hängt, nach der Gnadenmöglichkeit für jene Menschen, die von der Kirche getrennt sind, ist

1. dogmengeschichtlich mit der konkreteren Frage nach der Heilsnotwendigkeit der Taufe verbunden. Was von dieser gilt, findet seine Anwendung auch hinsichtlich der Heilsnotwendigkeit der Unterwerfung unter die rechtliche Gewalt der Kirche. Von jeher wurde in der Tradition das Axiom: „Extra Ecclesiam nulla salus“ gegen die Häretiker ebenso wie gegen die Heiden angewendet. Es ist ein „notissimum catholicum dogma“ (Pius IX.), daß

a) außerhalb der Kirche als sichtbarer Gemeinschaft unter dem Papst niemand sein Heil erlangen kann,

b) die Taufe heilsnotwendig ist.

c) Wenigstens in neuerer Zeit betont das Lehramt, daß Menschen gerettet werden können, die außerhalb der Kirche stehen (Pius IX. „Singulari quadam“, 1854, „Quanto conficiamur“, 1863). Dem Wortlaut nach wird allerdings sehr vorsichtig nur soviel gesagt, daß unüberwindlich Irrende nicht schuldig sind, und es bleibt offen, ob es solche Menschen lebenslang gibt und welches ihr ewiges Schicksal sein wird. Aber man darf den Wortlaut weit interpretieren, wenn man bedenkt, daß schon das Tridentinum eine gnadenhafte Wiedergeburt durch das bloße votum baptismi zugesteht (Denzinger 796) und daß die Kirche die übliche weitherzige Interpretation solcher Texte nicht beanstandet hat. Es kann freilich, was die ältere Tradition angeht, von einem consensus hierüber keine Rede sein. „Man würde dem theologischen Sinn dieser alten Formel (Extra Ecclesiam nulla salus) nicht gerecht“, wollte man darin nur die schuldhafte Nichtzugehörigkeit zur Kirche verurteilt finden.

d) Bei der Heilsnotwendigkeit der Taufe handelt es sich nicht nur um die Notwendigkeit, ein Gebot zu erfüllen, um eine „necessitas praecepti“ in theologischer Terminologie, sondern um die Notwendigkeit, ein Mittel zu gebrauchen, dessen Nichtanwendung auch dann, wenn sie schuldlos ist, den Verlust des Heils nach sich zieht. Dasselbe gilt nach dem oben Gesagten von der Notwendigkeit, der Kirche anzugehören, und dies ist eine theologisch sichere Lehre. Aber wie ist sie vereinbar mit einer Heilsmöglichkeit außerhalb der Kirche?

e) Rein formal läßt sich diese Schwierigkeit ebenso wie bei der Taufe lösen durch die Annahme einer „Zugehörigkeit zur Kirche in voto“, d. h. eines Begehrens

nach dieser Zugehörigkeit, sei es ein bewußtes, sei es gegeben in der allgemeinen sittlichen Besorgtheit um das Heil der Seele.

f) Hinter dieser formalen Lösung erhebt sich aber ein Problem. Wenn das Wort „votum“ seinen Sinn behält, betont es doch gerade, daß die Menschen, die das votum *ecclesiae* in sich tragen, der sichtbaren Kirche nicht angehören, und, wenn man mit der Annahme eines solchen votum in einen andern Kirchenbegriff ausweicht, wird man schwerlich der Tatsache gerecht, daß die altkirchliche Lehre eine effektive Mitgliedschaft in der Kirche fordert. Man rettet sich nur aus dem Toben des Meeres, wenn man auf dem Schiffe ist, nicht, wenn man wünscht, darauf zu sein. Außerdem: wenn man eine Zugehörigkeit in voto für ausreichend erachtet und dabei das votum als ein rein innerliches Verhalten des gewissenhaften Menschen versteht, „dann müßte man konsequent und logisch sauber sagen, daß eigentlich die innere geistige Haltung des erwachsenen Menschen mittelhaft heilsnotwendig ist und diese bloß als Annex in einer *necessitas praecepti* die Verpflichtung impliziert, auch äußerlich der Kirche anzugehören“. Nach dem bisher Gesagten ist es aber mehr als unwahrscheinlich, daß das, was mit der Heilsnotwendigkeit der Kirche gemeint ist, auf dieser Ebene der inneren personalen Entscheidung allein als solcher liegen könnte. Ist aber vielleicht — und hier wird ein neues und tieferes theologisches Problem sichtbar — „dem votum *Ecclesiae* selbst, wenn es adäquat gesehen wird, notwendigerweise eine gewisse „Sichtbarkeit“ innerlich zu eigen, so daß es deshalb die normale äußere Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche im Notfall ersetzen kann, ohne daß dadurch die sakramentale Struktur allen Heiles plötzlich in einem Sonderfall aufgehoben wird“?

2. Die Lehre der Enzyklika in dieser Frage ist

a) in folgenden Sätzen enthalten. (*Spiritus Christi*) *membra . . . a corpore omnino abscissa renuit sanctitatis gratia inhabitare. — Qui ad adspectabilem non pertinent catholicae Ecclesiae compagem . . . de sempiterna cuiusque propria salute securi esse non possunt. — Qui fide vel regimine invicem dividuntur, in uno eiusmodi corpore atque uno eius divino spiritu vivere nequeunt.*

b) Bei der Interpretation dieser Texte, welche die traditionelle Lehre eindeutig bestätigen, ist zu beachten, daß unsere vorliegende Frage außerhalb der Perspektive der Enzyklika liegt. Die theologische Lehre, daß die effektive Zugehörigkeit zur Kirche durch das votum *Ecclesiae* u. U. vertreten werden kann, bleibt deshalb unberührt. Der Satz von der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche kann nach wie vor hypothetisch verstanden werden.

c) Er kann dies um so mehr, als die Enzyklika im ersten ihrer oben genannten drei Sätze, welche auf unsern Gegenstand Bezug haben, die Formulierung „*omnino abscissa*“ gebraucht und dadurch andeutet, „daß es neben der schlechthinigen Zugehörigkeit zur Kirche offenbar noch geringere und lockerere Weisen der Zugehörigkeit zu Christus und zu dem in der Kirche konkret werdenden mystischen Leib des Herrn gibt.“

Der zweite Satz ist von Pius IX. übernommen und betrifft nicht die subjektive Heilsgewißheit, sondern ihre objektiven Voraussetzungen, die natürlich innerhalb der Kirche in vollkommener Weise gegeben sind als außer-

halb. Es ist aber nicht gesagt, daß sie außerhalb der Kirche überhaupt nicht vorhanden sein könnten.

Auch der dritte dieser Sätze kann im Zusammenhang mit der kirchlichen Tradition dahin verstanden werden, daß die Belebung durch den Heiligen Geist, d. h. die Rechtfertigung denen nicht abgesprochen wird, die das votum *Ecclesiae* besitzen.

3. Ergänzend ist an dieser Stelle zu bemerken, daß die Enzyklika mehr, als es bisher geschah, die sichtbare Kirche mit dem *Corpus Christi Mysticum* identifiziert, um zeitbedingten Irrtümern vorzubeugen, die in der Richtung liegen, daß es für die Zugehörigkeit zum *Corpus Mysticum* gleichgültig sein könne, wie ein Mensch sich zur sichtbaren Kirche Christi verhält. Dennoch muß man beachten, daß die Enzyklika im ganzen ihre Aussagen macht über die Kirche und nicht über das *Corpus Christi Mysticum* und daß sie es keineswegs unmöglich macht, diesen letzteren Begriff in dem traditionell üblichen weiteren Sinne zu verstehen, daß er auch die Gerechten des Alten Bundes und alle wie immer gerechtfertigten Menschen umfaßt.

### III.

Jede der beiden oben behandelten Fragen wirft ein Problem hinsichtlich des Wesens der Kirche auf.

1. „Die Bestimmung der Bedingungen der Kirchengliedschaft kennt nur einen Kirchenbegriff, für den die Kirche, um deren Gliedschaft es sich handelt, nur eine äußere rechtliche Organisation sein kann; und eben dieser Kirchenbegriff scheint von der Tradition und auch von unserer Enzyklika als nestorianischer Rationalismus in der Ekklesiologie abgelehnt zu werden.“ Wie löst sich dies Dilemma? Rahner versucht es von der Theologie der Sakramente her zu lösen. Das Sakrament als gnadenwirkendes Zeichen kann nicht unabhängig von eben dieser Gnadenwirkung begriffen werden. Und doch ist es hart erkämpfte Glaubenswahrheit, daß die Sakramente im Einzelfall u. U. die Gnade nicht wirken. Demnach sind zwei verschiedene Definitionen des Sakraments möglich. Die eine wird die Bedingungen für die gültige Setzung des Zeichens, die andere noch dazu die innere Wirkung umfassen, auf die das Zeichen hingeordnet ist. Beide Begriffe entsprechen offenbaren Wirklichkeiten. Diese Sachlage ist nun aber nur ein besonderer Fall der durchgängigen christlichen Wirklichkeit. Diese ist in der Person Christi mit ihren zwei Naturen, und sie ist auch in der Kirche, dem Ursakrament, gegeben. Demnach gibt es „aus der Natur der Sache heraus einen doppelten Kirchenbegriff: Kirche als leibliche Gegenwart Christi und seiner Gnade, und Kirche, insofern sie von dieser Gnade und innern Gottverbundenheit wesentlich unterschieden werden muß und dennoch auch so noch eine gültige christliche Wirklichkeit ist und bleibt; Kirche als Parallelbegriff zu Sakrament als Zeichen und Gnade, Kirche als Parallelbegriff zu Sakrament als gültigem sakramentalem Zeichen“. Von diesem zweiten, vordergründigen aber darum auch vorgängigen Kirchenbegriff geht mit der neueren Theologie auch die Enzyklika aus, wenn sie unter der Kirche in recto die rechtliche Gemeinschaft versteht. Wenn sie von da aus die Bedingungen der Mitgliedschaft fixiert, dann sind das die Bedingungen sozusagen „der gültigen, nicht (schon) der fruchtbaren Kirchengliedschaft“. Darüber hinaus bleibt die Frage, wel-

ches die Merkmale der vollen, der gnadenhaften Mitgliedschaft seien. Es sind alle diejenigen, welche der Rechtfertigung anhaften, insofern diese zur bloß rechtlichen Mitgliedschaft noch hinzukommen muß. Wenn wir diese zwei Kirchenbegriffe unterscheiden, ist das Dilemma unserer Frage gelöst. Durch den „rechtlichen“ Kirchenbegriff wahren wir die inkarnierte Gegenwart Gottes, durch den andern, der die Gnade einbezieht, tragen wir der Freiheit der Gnade Gottes Rechnung und bewahren sie vor dem magischen Zugriff des Menschen. Wir lassen „der Gnade Gottes über dem einzelnen Menschen das Geheimnis, das auch der Mensch der Kirche, der letzten Sicherheit entsagend, anbeten muß“.

2. Wenn im II. Teil dieser Untersuchung die Heilsmöglichkeit für einen Menschen, der rechtlich nicht zur Kirche gehört, bejaht wurde, ist darin das Zugeständnis enthalten, daß die Heilsnotwendigkeit der Kirche zwar die Notwendigkeit der Anwendung eines Mittels, aber doch nur eine hypothetische Notwendigkeit ist. Auch außerhalb der Kirche kann der Mensch das Heil erlangen, wenn er bona fide ist und so das votum Ecclesiae in sich trägt. Was bleibt aber dann sachlich und tatsächlich übrig von dem mittelhaften Charakter der Heilsnotwendigkeit der Kirche? Die altkirchliche Tradition hatte doch in dieser Frage die sichtbare Kirche im Auge, nicht bloß den „guten Willen“ der Menschen hinsichtlich der Kirche. Eine Synthese dieser Gegensätze kann nur gefunden werden, wenn schon im votum Ecclesiae eine „quasi-sakramentale Sichtbarkeit“ liegt, die man zur Sichtbarkeit der Kirche rechnen kann. Und diese ist es, die sich aus folgender Überlegung ergibt.

Die Menschheit ist eine Einheit und wird von Gott als Einheit gesehen. Jeder Mensch ist in diese Einheit einbezogen, und diese Beziehung ist ein Teil seiner Natur, d. h. seiner konkreten, raumzeitlichen, sichtbaren Daseinsmodalität. Diese ist all seinem Handeln vorgegeben, und im Handeln tut der Mensch nichts anderes, als daß er diese seine Natur nachvollzieht. In der Handlung verlei-

licht sich seine intelligible (d. h. wohl rein immanent-geistige, unsichtbare) Freiheit.

Die Einheit des Menschengeschlechtes ist nun mit der Menschwerdung Gottes in geschichtlicher Sichtbarkeit zu der konkreten Einheit des Volkes Gottes geworden, die ihrerseits wieder zur Kirche in etwa demselben Verhältnis steht, wie ein geschichtliches Volk zu dem Staat, in dem es sich selbst organisiert. Mit dem Volke Gottes ist die Kirche wurzelhaft gegeben. Was nun den einzelnen Menschen angeht: „Wo . . . der Wille zum Volke gegeben ist, dort . . . ist eine Wirklichkeit ergriffen, die eine reale Ausrichtung daraufhin hat, sich in der Kirche . . . zu konkretisieren.“ Mit anderen Worten: Wenn der Mensch in gewissenhaftem Handeln seine Natur nachvollzieht, ist dieses Handeln ein Ausdruck seiner Gliedschaft im Volke Gottes und seiner Bezogenheit auf die Kirche, die zur Ganzheit seiner geschichtlich-sichtbaren Daseinsform gehören. Gewissenhaftes Handeln ist Ausdruck des votum Ecclesiae, und das votum Ecclesiae ersetzt die effektive Kirchenmitgliedschaft nicht, insofern es ein rein geistig-immanenter „guter Wille“ wäre, sondern weil es als Vollzug der sichtbaren Menschennatur selber den Charakter der Sichtbarkeit annimmt und quasi-sakramentaler Natur ist.

Diese Lösungen „weisen in die Richtung der Annahme einer Mehrschichtigkeit der Wirklichkeit der Kirche, und zwar jetzt nicht in dem Sinne, daß zum vollen Begriff der Kirche sowohl die rechtliche und gesellschaftliche Organisation, „Kirche“ genannt, gehört als auch die gnadenhafte Verbindung des Menschen mit Gott, sondern in dem Sinne, daß Kirche als Sichtbarkeit und Zeichen der gnadenhaften Verbindung mit Gott selbst noch einmal eine doppelte Wirklichkeit umfaßt: Kirche als gestiftete rechtliche Organisation und „Kirche als durch die Menschwerdung geweihte Menschheit“. Nur in dieser Annahme läßt sich die mittelhafte Heilsnotwendigkeit der Kirchenmitgliedschaft versöhnen mit der Tatsache, daß ein Mensch auch außerhalb der rechtlich organisierten römischen Kirche selig werden kann.

---

## Aus der ökumenischen Bewegung

### Bericht über die Generalversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam

#### Aus der Arbeit der ersten Studienkommission des ökumenischen Rates: Die Kirche in Gottes Heilsplan

Das „Studienprogramm zur Vorbereitung der ersten Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen“, aus dem wir im vorigen Heft einen Auszug über die der ersten Studienkommission gestellten Hauptfragen veröffentlichten, stellt als erste dieser Fragen die nach dem Wesen der Kirche, bzw. nach der Übereinstimmung der Christen über das Wesen der Kirche. Dazu liegen verschiedene Gutachten vor, die ihre Antworten aus einer Besinnung auf die biblische Lehre von der Kirche schöpfen. Wir bringen mit Genehmigung der ökumenischen Zentrale, Frankfurt am Main, wiederum charakteristische Auszüge aus dreien dieser Gutachten.

#### DIE KIRCHE IM HEILSPAN GOTTES

Das erste Gutachten stammt von dem bisherigen Präsidenten der Kirchenkanzlei der EKD, Hans Asmussen, D.D. Die folgenden Auszüge sind der ersten Fassung dieses Gutachtens entnommen.

3. „Es ist unmöglich, die Kirche anders als ein Mysterium zu verstehen. Wer versuchen wollte, soziologische Begriffe für die Kirche in Anwendung zu bringen, der würde die Kirche notwendig mißverstehen. Vielmehr hat die Kirche entsprechend der Präexistenz Christi eine Präexistenz in den Gedanken Gottes. Sie ist ein Mysterium, welches bei Erschaffung der Welt schon da war, aber noch nicht offenbart wurde. Gott wartete mit der Offenbarung bis zur Fülle der Zeiten. Gott hatte mit diesem Mysterium eine Ökonomie, eine Planung vorgenommen, die er in seine Gesamtschöpfung einbaute,